

## **Schließung verschiedener Einrichtungen in der Stadt Bopfingen**

Eilige Maßnahmen zur Eindämmung einer Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19)

Aufgrund der weiterhin dynamischen Entwicklung der Corona-Epidemie und ihren Auswirkungen müssen in der Stadt Bopfingen diverse öffentliche Einrichtungen vorübergehend geschlossen werden:

### **Schließung des Rathauses für den öffentlichen Besucherverkehr!**

Um den Dienst der Stadtverwaltung dauerhaft gewährleisten zu können, müssen auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesund bleiben. Zudem bindet die Koordination in Sachen Coronavirus derzeit sehr stark die Ressourcen der Verwaltung.

Wir bitten deshalb alle Bürgerinnen und Bürger, sich in nächster Zeit **nur in sehr dringenden Angelegenheiten** an die Stadtverwaltung zu wenden.

Es bedarf weitreichender Maßnahmen, um die täglichen Kontakte zu reduzieren und die Ausbreitung des Virus dadurch zu verzögern. **Deshalb ist das Rathaus für den öffentlichen Besucherverkehr geschlossen!** Bitte nutzen Sie bei wichtigen Anliegen das Telefon oder den E-Mail-Kontakt:

Tel.: 07362/801-0

E-Mail: [infobopfingen@bopfingen.de](mailto:infobopfingen@bopfingen.de)

Sofern ein Rathausbesuch dringend und unumgänglich ist, vereinbaren Sie bitte unbedingt **vorab einen Termin** und beachten Sie dann die Hinweise am Rathauseingang.

**Bitte beachten Sie: Ohne vorherigen Termin ist ein Besuch des Rathauses ab sofort und bis auf weiteres leider nicht mehr möglich.**

Wir bitten um Ihr Verständnis!

### **Schließung aller Schulen im Stadtgebiet Bopfingen**

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat am 13.03.2020 beschlossen und bekanntgegeben, dass alle Schulen und Kindertagesstätten im Land Baden-Württemberg **ab Dienstag, 17.03.2020 bis einschließlich Sonntag, 19.04.2020** bis zum Ende der Osterferien geschlossen bleiben.

Aufgrund der Sondersituation „Ischgl“ und den damit verbundenen besonderen Herausforderungen im Ostalbkreis wurden die Schulen im Stadtgebiet Bopfingen in Abstimmung mit der Kultusministerin und dem Landrat bereits ab Montag, 16. März 2020 geschlossen.

Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und der Klassenstufen 5 und 6 an weiterführenden Schulen, deren Erziehungsberechtigte in Bereichen der **kritischen Infrastruktur** arbeiten, werden Notbetreuungen in den jeweiligen Schulen geschaffen.

Zur kritischen Infrastruktur zählen insbesondere die Gesundheitsversorgung (medizinisches und pflegerisches Personal, Hersteller von für die Versorgung notwendigen Medizinprodukten), die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), die Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur (Telekommunikation, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung) sowie die Lebensmittelbranche.

Grundvoraussetzung ist dabei, dass **beide** Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende, in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind.

Sollte eine Notfallbetreuung nötig sein, sollten sich die Eltern bitte direkt an die jeweilige Schule wenden.

### Schließung aller Kindertagesstätten im Stadtgebiet Bopfingen

Analog zur Schließung der Schulen, hat das Kultusministerium Baden-Württemberg am 13.03.2020 beschlossen und bekanntgegeben, dass auch alle Kindertagesstätten im Land Baden-Württemberg **ab Dienstag, 17.03.2020 bis einschließlich Sonntag, 19.04.2020** bis zum Ende der Osterferien geschlossen bleiben.

Aufgrund der Sondersituation „Ischgl“ und den damit verbundenen besonderen Herausforderungen im Ostalbkreis wurden alle städtischen und kirchlichen Kindertagesstätten im Stadtgebiet der Stadt Bopfingen bereits ab Montag, 16. März 2020 bis zum Ende der Osterferien geschlossen.

Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in Bereichen der **kritischen Infrastruktur** arbeiten, werden Notgruppen vom in den jeweiligen Kindergärten geschaffen.

Zur kritischen Infrastruktur zählen insbesondere die Gesundheitsversorgung (medizinisches und pflegerisches Personal, Hersteller von für die Versorgung notwendigen Medizinprodukten), die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), die Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur (Telekommunikation, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung) sowie die Lebensmittelbranche.

Grundvoraussetzung ist dabei, dass **beide** Erziehungsberechtigte der Kinder, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende, in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind.

Sollte eine Notbetreuung nötig sein, wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Kindergarten vor Ort oder an Frau Gerner (Tel. 801-20 / [m.gerner@bopfingen.de](mailto:m.gerner@bopfingen.de)) von der Stadtverwaltung Bopfingen.

Wir bitten Sie um Ihr Verständnis und um Ihre konstruktive Mitwirkung.

### **Städtische Musikschule Bopfingen bis zum Ende der Osterferien geschlossen**

Aufgrund der weiterhin dynamischen Entwicklung bezüglich der Verbreitung des Coronavirus in Baden-Württemberg wird analog zu den staatlichen Schulen auch der Schulunterricht an der Städtischen Musikschule Bopfingen bis zum 17.04.2020 eingestellt. Bei dringenden Fragen steht Ihnen Musikschulleiter Gebhard Schmid an den Unterrichtstagen zu den üblichen Unterrichtszeiten unter der Telefonnummer 07362/956980 zur Verfügung.

### **Hallenbad, städtische Hallen und Gemeindehäuser, städtische Spiel-, Sport und Bolzplätze, Stadtgarten sowie städtische Museen bis zum 19.04.2020 gesperrt**

Das Land Baden-Württemberg hat in einer Verordnung vom 16. März angeordnet, dass im Sinne der Verzögerung der Ausbreitung des Corona-Virus und zum Schutz der Bevölkerung weitere Einrichtungen vorübergehend geschlossen werden müssen. Diese Verordnung wurde aktuell mit Datum vom 17. März 2020 nochmals überarbeitet.

Aufgrund dieser Verordnung sind das Hallenbad Bopfingen, alle städtischen Hallen und Gemeindehäuser, sämtliche städtischen Spielplätze, Sport- und Bolzplätze, der Stadtgarten sowie die städtischen Museen ab sofort bis einschließlich 19.04.2020 geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

### **Weitere Regelungen aus der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der Fassung vom 17. März 2020**

Die Landesregierung hat mittels o.g. Verordnung weitergehende Einschränkungen beschlossen. Einige dieser Regelungen sind nachfolgend aufgeführt:

#### **Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen:**

- Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebussen sind untersagt.
- Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind untersagt.
- Auch alle sonstigen Versammlungen und sonstige Veranstaltungen sind untersagt.

#### **Schließung von Einrichtungen**

Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien und Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen
3. Kinos
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen
6. Jugendhäuser
7. öffentliche Bibliotheken
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
10. Eisdieleen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte
- 12. Alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht explizit von der Schließung ausgeschlossen sind (siehe unten)**
13. Öffentliche Spiel- und Bolzplätze

**Ausdrücklich nicht zu schließende Einrichtungen:**

Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Hygienestandards, die Steuerung des Zutritts und das Vermeiden von Warteschlangen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck wird gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen.

**Einschränkung des Betriebs von Gaststätten**

1. Der Betrieb von Gaststätten wird bis zum 19. April 2020 grundsätzlich untersagt.
2. Vom Verbot ausgenommen sind Speisegaststätten, wenn sichergestellt ist, dass

- a. Die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
- b. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
- c. Schank- und Speisegaststätten frühestens ab sechs Uhr geöffnet haben und spätestens ab 18 Uhr geschlossen werden.

**Die gesamte Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung ist auf der Internetseite der Stadt Bopfingen abrufbar**  
**<https://www.bopfingen.de/aktuelles+zum+coronavirus.html>**).